



# 1 Allgemeine Vorschriften

BK

Stand:

01.01.2021



Verbot für Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern



Geschwindigkeitsbegrenzung nur für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefähr. Gütern

Fahrzeugführern ist das Benutzen der Straße mit mehr als 20 l wassergefährlicher Ladung verboten. (01.04.13)

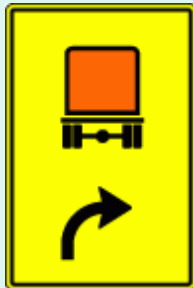
Erstverstoß 100 – 1

Zweitverstoß 250 – 1 – 1



Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung wassergefährdender Stoffe

Auch beachten, wenn Beförderungseinheit mit



Vorwegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge b.z.w. Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung



Wasserschutzgebiet



umweltgefährdendem Stoff versehen ist.

